



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XII. Schweden vergleichen sich mit den Kayserlichen über das Proœmium Recessus und den punctum Restituendorum in den Erb-Landen: Discrepantz wegen Einrückung der Stadt Eger; Entschluß der Stände ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. NOV.

Herrn Stände.

Königliche Herrn Schwedische.

1649. NOV.

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

perialem Aulamque Caesaream, anzurechnen wäre. NB. Alhier werden von Heilbronn noch zweier Casus inseriret: Als 1. contra Closter Nessel, und 2. contra Closter Schönthal, und Raiffheim, alle in tertio termino.

Schwäbisch-Hall, contra Closter Schönthal, statuiren eben das, was oben in Casu Heilbronn contra Dr. Walther Nachsens Erben.

Domini Sueci verbleiben gleichfalls bey Ihrem obigen Aufsat in dicto Casu Heilbronn, contra Dr. Walther Nachsens Erben, propter identitatem rationis.

Ritterschafft in Schwaben, des Bietels Treichau, ad tres menses.

Conveniunt.

Catholici, contra die Stadt Ulm, in 2do termino.

Conveniunt, scilicet, in quantum Catholici observantiam suam probare poterunt.

Omisi a Statibus.

Eger, Stadt und Crayß. Fremder Herrschafften Untertanen in der Ober-Pfalz, racione Autonomiz, Exerocitii Religionis, praesenti juris collectandi, hospitandi, similiaum. Herr Hans Christoph Haller.

Seyn von den Königlischen Herren Schwedischen alle in primo termino gesetzt.

Stadt Ulm, racione Holzheim. Stadt Ulm, und andere Interesfirte wegen des Zolls zu Straaß, Falheim ic.

Seyn a Dominis Suecis in secundo termino gesetzt.

Notandum.

1) Die von den Königlischen Herren Schwedischen in Ihrem projectirten Haupt-Recess sub quarta Classe gesetzte Casus, werden vermuthlich die Herren Stände nicht rejiciren; weil dieselbe in Exordio Ihres Gutachtens sothane neu einkommene, oder noch ante primum terminum Evacuacionis ferner einkommende Casus, ad tres menses in genere remittiren, theils aber derselben bereits in specie und mit Namen in gedachten Ihrem Gutachten dahin ausgefetzt haben.

2) Wie nicht weniger die Herrn Stände die Specification der allschon Restitutorum, soviel von denenselben Bericht, oder Reecessus Executionum einkommen, Ihnen nicht werden missfallen lassen ic.

§. XII.

Schweden vergleichen sich mit den Kayserlichen über das Pro-

Sonntags den 23ten Nov. verfügte sich der Präzident Erskein und Oxenstiern zu dem Chur-Maynzischen Ge-

sandten, welcher auf der Schweden Verlangen, noch einige Reichs-Deputirte zu sich vocirt hatte, und bestund der Schweden Ver-

cessum Re-cessus, und den Punctum Restitutorum in den Erb-Ländern.

1649.
NOV.

Schweden Vortrag darinnen: „Es hätte Seine Fürstliche Durchlaucht der Generalissimus Ihnen aufgetragen zu referiren, welchergestalt Sie, vermittelst des Herren Grafen von Fürstenberg die Handlung, wie der *ingressi* des Haupt-Recessi zuverfassen, und wegen derselbigen so Ihre Kayserliche Majestät in Ihren Landen zu restituiren, es zu sagen, vorgestellt. Wegen des *Ingressus* wären Sie nunmehr einig worden, wie das Project (allhier sub N. I.) gebe, so Er hiermit communiciret, dieweil Seine Fürstliche Durchlaucht es auf Communication mit den Schweden gestellet, als die dabey eben sowohl interessiret. Was aber den Punkt wegen der Kayserlichen Lande betreffe; So hätten die Kayserlichen ehliche Documenta lassen vorzeigen, und dadurch bebringen, daß der Baron Khevenhüller Graf Würby, Hordig, wie auch die Herren von Dietrichstein und Schöneich allbereit restituiret, und wenn die übrigen auch soviel könnten bebringen, wollten Ihre Kayserliche Majestät ihnen solches auch nicht verlagen. Nun hätten Sie, die Schweden, lieber mögen sehen, daß dieses in den Haupt-Recess kommen, nachdem aber die Herren Kayserlichen solches difficultirten, ließen Sie, die Schwedischen es geschehen, daß es ad Protocollum allein gebracht würde, deshalben auch ein Aufschlag verglichen, so Sie hiermit ebenmäßig communicirten, (siehe *adjunctum sub N. II.*) und solte solcher von dem Herrn Grafen von Fürstenberg als Mediatoren unterschrieben werden. Dieweil aber auch dabey die Stadt und der Crayß Eger in Consideration kommen, und Sie die Schwedischen, wie man aus deren Schrift sehe, die Worte: Welcher hies mit das Pfand-Recht vorbehalten wird, beygerücket, so die Kayserlichen nicht wollten zulassen, sondern bey der in margine beynotirten Clausul bestünden, es also auch allein daran noch hoffe, als wäre Ihrer der Schwedischen Begehren, man möchte von Seiten der Stände denen Herren Kayserlichen darinsprechen, denn Seine Fürstliche Durchlaucht der Herr Generalissimus werde davon nicht abweichen, und im Fall die Kayserlichen sich ferner verweigerten,

„auch also zuversehen gäben, daß Sie der Stadt und Crayß Eger gedächten einig Präjudiz zuzuziehen, darauf dringen, daß die Sache in den Haupt Recess müsse kommen. Zum 2) ließen Seine Fürstliche Durchlaucht erinnern, man möchte noch den Punctum Restitutionis ex capite Amnestia & Gravaminum vollend erledigen, denn Sie sehen nichts lieber, als daß man ohne Verzug könne zum völligen Schluß allhier gelangen, es falle Ihrer Königlichen Majestät zu schwehe, so viel Völcker in Pommern liegen zu haben, und gäben etliche Schreiben fast soviel, ob wären auf der See zwey Schiff mit Volk untergangen, daß also mit Abführung mehrerer Völcker müste etwas inne gehalten werden, um zu sehen, was die Fahrt auf der See zulasse. Es wären 3) Seine Fürstliche Durchlaucht entschlossen gewesen, den Punctum Evacuationis alsbald in Handlung zu nehmen, und mit denen Herrn Kayserlichen zu verabreden, welche es aber ausgelacht, und müste es Seine Fürstliche Durchlaucht dahin stellen, wäre aber sonst bereit alsobald zu solcher Handlung zu schreiten und lasse erinnern, daß die Stände den Punctum Satisfactionis wegen der 2ten Million und der selben repartition möchten zur Richtigkeit bringen, damit Seine Fürstliche Durchlaucht bezeyten könne Anweisung thun. Wann man nicht daran wolle und der Sachen ein Ende machen, so wollten Seine Fürstliche Durchlaucht mit den Ständen wohl Gedult tragen etc. Welches Er dahin verstand, daß die Stände unterdessen die Contributions- und Einquartierungs Last müsten sühlen und tragen.

1649.
NOV.

Die anwesende der Stände Gesandten erklärten sich durch den Chur-Maynsischen nach genommenem Abtritt und Unterredung, „Sie könnten leicht orachten, daß die wenige Anwesende sich hauptsächlich nicht restituiren könnten, und solches an die übrigen zum wenigsten die Deputirten, zu bringen, welches auch noch heute geschehen solle, und vernähme man sehr ungern, daß zwischen ihnen und denen Herren Kayserlichen hierin keine Gewißheit wolle erfolgen damit man im übrigen lönte fort und zum Schluß schreiten. In Accommodirung

P p p p 2

1649.
NOV.

„rung des puncti restitutionis ex capi-
„te Amnestia & Gravaminum wäre
„man begriffen, und hoffte bald daraus
„vollend zugelangen, es würde auch hier-
„nächst mit Ihnen, denen Herren Schwe-
„dischen, deshalb geredet werden. We-
„gen repartition der 4ten Million könne
„man bald zum Ende gelangen, ersuche a:
„ber Sie, die Schwedischen, Sie wollten,
„in dem gangen Werck schleunig fortgehen,
„und den Schluß ergreifen ꝛ.

„ehender alles abrumpiren, dahero die
„Stände auf ein Remedium bedacht
„seyn sollten, wie dieser Stein, daran sich
„nun das Werck fast allein anstosse, zu
„heben seyn möchte. So hätte auch
„Erskain erwehnet, daß die Schweden
„sich erboten, den Punctum Evacua-
„tionis anzutreten, die Kayserlichen aber
„hätten Sich dazu gar nicht verstehen wol-
„len, ehe und bevor die Egraische Sache
„zur Richtigkeit gekommen sey.

„Das Directorium ließ darauf des-
„selben Nachmittags um 3. Uhr zu Rath
„ansagen, und eröffnete wie die Kayserlichen
„Gesandten, die bisherige Negociation
„der Stände sehr ungleich empfunden, und
„dahero die Catholicos vor sich kommen
„lassen, Ihnen solches zuerkennen gegeben,
„und von solcher engen Handlung auch
„allen neuen Tractaten abzustehen er-
„mahnet hätten, zumahlen Sie gewiß ge-
„wußt, daß keiner von denen 4. Depu-
„tirten, zu solcher Arbeit, von seinem
„Principal instruiert sey; Jedoch wä-
„re denen Kayserlichen Gesandten dage-
„gen die wahre Beschaffenheit vorstellig
„gemacht worden, daß nemlich keine neue
„Tractaten abgehandelt, sondern nur das
„Werck zum Schluß zu bringen, gesucht
„wäre worden; Nachdem habe sich sel-
„bigen Vormittag, gleich nach dem Got-
„tesdienst, der Præsident Erskain bey
„dem Directorio, in praesenz noch etli-
„cher Abgesandten, angefunten, und der
„Länge nach Ihnen eröffnet, in welchem
„Zustand jeho die Tractaten, bey der von
„dem Grafen von Fürstenberg übernom-
„menen Mediation, bestünden, daß Sie
„nemlich, wegen des Exordii zwar jeho
„untereinander einig wären; hingegen die
„Restitution in den Kayserlichen Erb-
„landen ex S. Tandem omn es betreffend,
„wäre noch alleine eine discrepantz, we-
„gen der Stadt und des Crayses Eger,
„zu dessen Favor, die Schweden, per
„clausulam restitutoriam, die habende
„Pfand-Berechtigkeit hätten einrücken
„wollen; die Kayserlichen aber wollten
„solches auf keine Weiß zugeben, sondern

Auf geschene Umfrage, kamen dreyer-
sey Temperamenta wegen Eger vor; Resolution
der Stände
wegen Eger.
(1) könnte nomine Imperii, ein Attestatum,
wegen des auf Eger reservirten
Pfandschafts-Rechts, ausgestellt werden;
Oder (2) es könnte die gesuchte Reserva-
tion, zwar in dem Haupt-Recess mit
erwehnet, jedoch zugleich dabey gemeldet
werden, daß solcher Punct, ob nemlich
die Reluicion sothaner Reichs- Pfands-
schaft statt habe oder nicht, so lange in
suspensio bleiben solle, bis überhaupt die
Decision wegen reluicion der Pfand-
schaften, auf einem Reichs-Tag ausge-
macht würde; oder (3) Sollte doch we-
nigstens die Stadt Eger, mit dieser For-
mula in dem Recces gemeldet werden:
die von dem Reich an das König-
reich Böhheim verpfändete Stadt
Eger. Das letztere, wurde von denen
mehrsten, als das glücklichste Tempera-
ment, secundiret, jedoch kein förmliches
Conclusum darüber gefertigt, weil die
Sache nur auf Handlung beruhete, nach
deren Ergebung, eine oder andere Appli-
cation geschehen könnte; dahero man es
nur dem Grafen von Fürstenberg, als
Mediatori, zur weitem Proposition,
zu insinuiren vor gut befand, weil es be-
dencklich wäre, daß sich die Stände, ehe
Sie von den Kayserlichen Gesandten or-
dentlich requiriret würden, in das Werck
mischeten. Im übrigen sind die specia-
lia von der zwischen dem Grafen von Für-
stenberg und den Schweden, vorgegan-
genen Negociation aus denen Confe-
renz-Protocollis sub N. III. IV. V.
VI. & VII. zu vernehmen.

Entstandene
Discrepantz
wegen Einrückung
der Stadt Eger.

1649.

N. I.

1649.

Nov.

Nov.

Ingressus des Haupt-Recessus, wie solcher zwischen den Kayserlichen und Schweden verglichen worden.

N. I.
Ingressus des
Haupt-Re-
cessus.

Wir Carl Gustad (tot. tit.) bekennen hiemit öffentlich, als wegen völli-
ger Execution des in abgewichenem 1648. Jahr, am 14. Octobr. zu Osnabrüg und
Münster geschlossnen Friedens, vermög des Art. 16. wir uns mit der Römisch-Käy-
serlichen Majestät General-Lieutenant (tot. tit.) Krafft so wohl durch den Frie-
den-Schluss selbst als von der Römisch-Käyserlichen auch zu Schweden Röniglichen
Majestät hiezu beyderseits habender Vollmacht wegen einer Belegung in
des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereinigt, und darüber mit Zuthun der
sämtlichen Chur-Fürsten und Stände allhie anwesenden hiezu gedollmächtigten Herrn
Abgesandten, Rätthen und Bottschaften eine zeithero Tractaten geführt, massen denn
auch sub dato 11. Septembris darüber ein endlicher Vergleich und Schluss von
allen Interessenten beliebt und aufgerichtet worden, wie von Wort zu Wort nach-
folget:

Inseratur der angezogene Recces.

Hernach folget die *Clauſul*:

Die hierauff foderist die obbestimmte Plätze auf die verglichene Zeit beyderseits, fol-
gends auch die Stadt Eger, würcklich abgetreten, und allerseits Ihren vorigen Inhabern
und Besizern eingeräumet, sodann die zu und obgesetzten Vergleichs, auf weitere Hand-
lung und Richtigmachung veranlassere nachfolgende Puncten, und unter denenselben die
Designation der Restituendorum ex capite Amnestia & Gravaminum nicht
weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen, die Plätze zu evacuiren
und die Regimenter abzudanken, ingleichen wie die Bezahlung der vierten und real-
Asscuracion der noch restirenden fünffien Million geschehen solle, mit abermahli-
gem Zuthun, Einrathen und Belieben, der Chur-Fürsten und Stände anwesenden
Gesandten, nachfolgender gestalt veründlich mit einander verglichen worden. Nem-
lich und erstlich die Restitutiones ex capite Amnestia & Gravaminum unter
Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben und des Reichs Angehörig-
en, betreffend; so sollen biß zu Aufrichtung des ersten zu Evacuacion und Exaucto-
ration hiernach bestimmten Termini folgende Restitutions-Sachen vorgenommen
und aufgerichtet werden.

In Primo Termino.

Nürnberg den 3. Decembris
Anno 1649.

F. Egon Graf zu Fürstenberg.

N. II.

Vergleichener Aufsatz über den Punctum Restituendorum in den Kayserli-
chen Erb-Landen.

N. II.
Aufsatz über
den Punctum
Restituendo.

Hernach die Aufrichtung und Vergleichung des Haupt-Recesss über des all-
gemeinen Friedens Execution, auch von denen Restituendis, in denen Kayserlichen
Erb-Rönigreichen und Landen, die Controversia entstanden, ob und was gestalt
die.

P p p p 3

1649
Nov.
rum in den
Erb-Länden.

dieselbe pro majore ipsorum restitutionis securitate specialiter in den Haupt-Re-
cess zu bringen, und in gewisse terminos einzutheilen: Die Herrn Kayserlichen aber,
wie bereits in dem Præliminar-Schluss, als anjeho noch maln, dahin erkläret, daß Ihre
Kayserliche Majestät dasjenige, wozu Sie virtute Instrumenti Pacis und darinn
dieserwegen absonderlich enthaltener paragraphorum verbunden, gnädigst und würck-
lich werden wiederfahren lassen: sich aber gleichwohl auf gewisse terminos, oder auch
auf restitutionem, denen prætensionen gemäß, darinn nicht verbinden können, weil
die Prætensiones theils noch nicht erwiesen, theils auch altioris indagationis seyn, und
daher aliquam causæ cognitionem erfodern; ist es hierauf bey hchthgedachter Ihre
Kayserlichen Majestät Erbietten, vermöge des Instrumenti Pacis, und Præliminar-
Recesss, allerdings nochmals verblieben, und deswegen ferner in keinen Recess wei-
ter etwas zu bringen, verabreder worden, sonderlich weil die bey solcher Unterhandlung
unterschiedliche Kayserliche Resolutiones dahin gangen, daß Ihre Kayserliche Maje-
stät in Dero Erb Länden einigen Restituendum, wo derselbe sich hiezu hätte aus dem
Frieden-Schluss legitimiren können, und das factum richtig und gewiß gewesen, nicht
abgewiesen hätte, immassen dessen Exempla, mit Herrn Baron Rhevenhüller, Graf
Würbn, Schönleich, Hoditz, Dietrichstein, und andere gemessene Verordnungen wei-
sen thäten.

1649
Nov.

Clausula Cesarian: Da es auch noch um eßliche Restituenden, in ernstesten
Kayserlichen Erb Länden zu thun wäre, daß dieselbe sich ja bey Ihrer Majestät anmel-
den, und dazu recht qualificiren müssen, und weiter nichts, als was der Frieden-
Schluss Ihnen gibt, von Derselben begehren könnten, welchenfalls Ihnen auch die Ge-
bühr in alle Wege erfolgen sollte.

Die übrige, und insonderheit die Stadt und Crantz Eger (welcher hiermit das
Pfand-Recht vorbehalten wird) betreffend, wenn dieselbe vermöge des Friedens-
Schlusses, bey Ihre Kayserlichen Majestät sich anmelden, soll denselben gleichfalls die
Gebühr in alle Wege erfolgen.

Sonsten, als auch wegen der Amnestiæ, als ex occasione belli Suecici vor
Obristen Odowalsky, und einige andere, Meldung geschehen, so ist hingegen von den
Kayserlichen die Erklärung gethan worden, daß Ihre Kayserliche Majestät weder dies-
sen noch andere, so des Friedens-Schlusses fähig, darwieder beschweren lassen werden:
Allermassen die Herrn Königlich Schwedische sich zu gleichmäßiger Restitution, ver-
möge des Friedens-Schlusses, so viel Sie in Krafft dessen zu thun schuldig seyn, anerbotten:
Actum &c.

N. III.

CONFERENTIA II.

In ædibus Domini Præsidis Erskein.

Dienstag den 22 Novembr.
Anno 1649.

Vermöge gestriger Abrede, ist von dem Herrn Grafen von Fürstenberg, ein un-
verfänglicher Aufsatz eines dritten Exordii, denen Königlich Schwedischen
communiciret worden:

Domini Sueci haben selbigen zu fernerer Consideration angenommen, hochge-
meldtem Herrn Grafen ein anders Concept von Ihnen aufgesetzt vorgezeiget, dabey
endlich die Abrede genommen, beyde Concepten des Herrn Generalissimi Fürstlichen
Durch-

1649. Durchlaucht vorzutragen. Hierauf ist man beyderseits zur Ablefung des Prälimi-
 NOV. nar-Recesss kommen, und darauf in specie über dem Puncto Restitutionis wegen
 der Erb-Landen, folgender massen, als man zu selbigem §. kommen, conferiret.

1649.
 NOV.

Nehmlich proponirte Herr Graff: Die Erb-Landen anbelangend, könnten
 sich die Herrn Kayserliche in einige weitere Handlung oder Disputat durchaus nicht ein-
 lassen, sondern fundirten sich im Frieden Schluß, und sonderlich in dem §. Tandem
 omnes, & seqq. wie auch dem Recessu Präliminari, und daß Sie davon abzuweichen
 nicht gemeyn, Ihre Kayserliche Majestät würden einem jedem in Krafft des Frieden-
 Schlusses Recht wiederfahren, darüber sich aber nichts aufbürden, auch an keine ge-
 wisse Termine disfalls binden lassen, Sie hätten bereits verschiedene, so sich angeben,
 und befugt gewesen, restituirt; theils Sachen aber, wären propter liquidanda &
 alias rationes der Beschaffenheit, daß die Restitutio noch nicht geschehen können, Ih-
 ro Kayserliche Majestät wären erbdtig, dem obgemeldten §. Tandem omnes &c. ein
 Gnügen zu thun, und denen so sich angeben, und ihre Prärentionen justificiren, als
 le Gebühriß wiederfahren zu lassen; Und solten die Königlich Herr Schwedische ver-
 sichert seyn, daß theils der Prärententen Angeben, auf lauter Ungrund bestündez
 Gleich dann

Dem Revenhüller in dasjenige, was ihm gebühret, bereits die Restitucion er-
 kannt, und beruhete übrigens desselben prärention in liquidandis fructibus perce-
 ptis, abgenommenen Mobilien &c. so doch in §. A. dicta raven &c. allerdings auf-
 gehoben, und cassirt worden, und wären übrige Casus von gleichen Ungründen; doch
 bedingte sich Herr Graff, disfalls in einig Disputat oder Tractat durchaus nicht einzu-
 lassen; sondern meldete dieses als ein Tertius, zu der Königlich Herr Schwedischen
 Information, und wann Dieselbe belieben würden, deswegen ein Memoriale omni-
 um adhuc prärententium & restituendorum aufzusetzen, und den Herrn Kayser-
 lichen zu übergeben, würden Sie gewiß dasselbe zu eines jeden schleunigen Rechten re-
 commendiren, es wäre wohl der Mühe nicht werth, sich deswegen aufzuhalten.

Und als nun Herr Präsident Erskein legendo fortgefahren, und zur Dietrich-
 steinischen Sachen kommen, hat der Herr Graff ebenfalls von der Beschaffenheit Nach-
 richt gegeben, daß derselbe seine Restitutions- Decret bereits erhalten; Die Execu-
 tion aber aus der Ursachen suspendiret worden, bis Er auf des Bischoffen zu Wien
 einkommene Exceptiones seine Ableinung eingebracht haben wird.

Wegen des Grafen von Würben, wurden Ihre Kayserliche Majestät auch, wann
 demselben etwas, wegen Schwedischer Dienste abgenommen, oder noch voren halten
 seyn solte, vermöge Friedens Schlusses zu restituiren geneigt seyn, wegen der Schuld-
 Forderung aber, und moratorien, verlaste der Herr Graff von Fürstenberg ein Kayser-
 lichen Extract an dero selben alhiefige Gesandte abgelassenen Schreibens de dato 11.
 Augusti und referiret sich selbiges auf den §. De cetero, welches auch auf Begehren
 dem Herrn Kriegs-Präsident Erskein ist communiciret worden.

Wegen des Grafen von Hoditz, und der Katschinischen Erben, würden ebenfalls
 vielleicht die Confiscationes nicht propter servitia Coronæ Sueciæ & Galliæ præ-
 stita, sondern aus der Böhmischen Unruhe herfließen, und könnten sich ja diese und
 andere, bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath angeben, da Sie gewiß Recht erlangen
 würden.

Wie ingleichem die Herrn von Schönau, deren Prärention ebenfalls wegen
 participation der Böhmischen Unruhe herührte, derentwegen dann auch diese Sach,
 wiewohl selbige zu Osabrück, des Herrn Grafen Bernhemens, in specie vor kommen,
 von dem puncto Amnætiæ excludiret worden, auch zu dieser Handlung so wenig
 als andere gehörig.

Der

1649.
Nov.

Der übrigen, als des Herrn Obristen Valentin Meyers, Herrn Obristen Kinzky, Kametzky, und Urschowitz Prætenfiones, wären dem Herrn Grafen zwar quoad particularia unbekant, dieses aber gewiß, wann sich selbige behrlicher Orten mit Ihren Fundamentis angeben würden, demenselben Satisfaktion zu ihren Rechten, bevorab denjenigen, welchen etwan, wegen geleisteter Königlich Schwedischer Dienste, entzogen seyn möchten, schleunig wiederfahren würde, und stünde ja bey des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht wie vorbesagt, dißfalls ein Memoriale den Herrn Kayserlichen Gesandten übergeben zu lassen, um dasselbe zu recommendiren.

1649.
Nov.

Grafen von Altheims Sach gehdre hieher gar nicht: sondern sey ein particular und separat Justiz-Sach;

Obrist Odowalsky, sintemahl Ihrer Kayserlicher Majestät verkleinerlich fallen wolle, demselben ein special Amnisti-Decret zu ertheilen; würde sich der general-im Frieden-Schluß begriffenen Amnestia zuversichern haben, und würde dessen (doch unmaßgeblich) durch etwann einen Schein, oder sonst, von denen Herrn Kayserlichen Gesandten assecuriret werden können.

Hielte also der Herr Graf dafür, daß theils selbst eigne Schuld wäre, in deme sie sich bey Ihro Kayserlichen Majestät nicht recht angeben, wolte derowegen auch nicht hoffen; daß sich die Herrn Schwedische damit länger aufhalten würden, sondern im übrigen zum Schluß eilen.

Domini Sueci, nach genommenem Abtritt, replicirten, Sie hätten wohl vernommen, was der Herr Graf in ein-und andern für Nachricht ihnen mittheilen wollen, bedanckten sich dessen, und hätten zuvorderst gerne verstanden, daß Ihre Kayserliche Majestät sich resolvirten, bey dem allgemeinen Frieden-Schluß und Præliminar-Recess zu bleiben, vermöge dessen auch einem jeden das seinige wiederfahren zu lassen; Sie, die Königlichen Herrn Schwedische, suchten auch hierunter ein mehrers nicht: Begehrtten auch keine litigiola, oder in judicio hangende Sachen, so hieher nicht gehörten, zu behaupten; Sondern auf das factum possessionis & causam destitutionis allein zu sehen, Sie wolten Ihrer Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Generalissimo von allem, bevorab wegen des oberwehnten Memorialis, ausführlichen Bericht erstatten, und würden sich Dieselbe demnach erklären.

Als man demnechst auf die Stadt und Crantz Eger kommen, sagte der Herr Graf: Selbige Stadt gehdre billig zu den Erb-Landen, weil Sie so viel hundert Jahr zu Böhmen gehdrig, und in selbigen Jahren die Reichs Städte nicht rechte Stände des Reichs, sondern Kayserliche Patrimonial- und Cammer-Güter gewesen, damit Kayserliche Majestät absolute zu disponiren Macht gehabt; immassen Sie solches mit den Wald-Städten, so das Hauß Oesterreich eodem Jure possediret, exemplificiret; Zudem könnte Eger nullo actu beweisen, daß Sie für eine Reichs-Stadt seit der Oppignoration, erkannt worden, weils Sie niemahlen ad Comitia citiret, keine session gehabt, ad Cameram Imperialem nicht appelliret &c. Weils auch von dem König in Böhmen von der Egerischen Pandschafft den Häusern Sachsen, Brandenburg, und Pfalz verschiedene Aemter, als im Voigtland, um Wonsiedel, und in der Pfalz Floss und Parckstein, Pfandweis hinwieder überlassen, selbige Chur- und Fürstliche Häuser auch sothane pertinentien, als Ihr eigen Gut, cum omni jure besessen, und damit gebahret, so müste ja der König in Böhmen nicht weniger hiemit zu disponiren macht haben; Seye auch die Egrische Sach zu Dñabrück vorkommen, aber abgewiesen worden; Concludiret, daß die Herrn Kayserlichen sich nicht verstehen können, selbige von den Erb-Landen separiren zu lassen; dabey der Herr Graff vermeldet, daß doch der Cron Schweden, vermöge Art. 5. §. Silesii, freysünde,

diß

1649. Nov. bisfalls, seclusa tamen omni violentia, amice bey Ihrer Kayserlichen Majestät zu interveniren.

1649.
Nov.

Obige, und mehr rationes wegen Eger, hat der Herr Graff von Fürstenberg aus einem schriftlichen Auffatz, die Er, theils von andern mündlich gehört, oder aus andern Protocollis zusammen getragen, abgelesen, und, als die Königl. Herrn Schwedische inständig um die Communication angehalten, selbige damit abgeleinet, daß über dieser Materia ferner nicht zu disputiren wäre, als aber die Königl. Herrn Schwedische Ihm zu Gemüth geführet, daß es nicht disputirens, sondern besserer Information halber begehret würde, die Herrn Kayserlichen auch nicht der Meynung seyn könnten, daß man mit blossen rationibus ohne einige ponderation oder examination, sich zu befriedigen hätte, sonst man weiter keine Tractaten zu pflegen haben würde, hat doch der Herr Graff sich darzu nicht verstehen wollen, seine particularer Schriften aus Händen zu geben.

Und obwohl die Königl. Herrn Schwedische, Ihre, wegen der Stadt und Erantz Eger militirende rationes, theils mündlich vorgebracht; mehrere aber, wie sie im Druck bereits ausgefertiget; nicht weniger auch selbige compendiosus zu Papier gebracht vorgewiesen, und zu communiciren erboten, auch zu verlesen, gleichwie von dem Herrn Grafen mit denen Seinigen geschehen, einen Anfang machen wollen, hat doch der Herr Graff solches interrumpiret, und auf dem obigen proposito, daß hierüber nicht mehr zu disputiren, beharret &c. Welches alles die Königl. Herrn Schwedische, des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht gebührend zu referiren, und Dero Resolution alsdann dem Herrn Grafen wiederum wissend zu machen, übernommen.

N.IV.

CONFERENTIA III.

In ædibus Domini Comitis de Furstenberg.

Samstag den 17 Novembris.
Anno 1649.

DD. Sueci Præmissis Curialibus &c. Hätten Ihrer Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Generalissimo vorbracht, was wegen des Exordii vorhin passirt, und daß sich die Herrn Kayserlichen zu einiger mutation weisen lassen wollen, welches Ihre Fürstliche Durchlaucht gern vernommen, und also beyhabend entwerffen lassen, wie Sie vermeynten, daß solches einzurichten, so Sie dem Herrn Grafen überreichten

Herr Graff nahm dasselbe ad examinandum & conferendum desuper cum DD. Caesareanis an, befand aber alsbald im Verlesen das Wort: Interims- oder Præliminar-Receß, und erinnerte, das solches der Intention und Worten zuwider, hielte also, das an statt dessen: Ein endlicher Vergleich und Schluß &c. zu setzen.

Weiches die Herrn Schwedische, obwohl etwan angestanden, in deme die Stände selbst denselben also taufften, endlich geschehen lassen könnten.

Herr Graff. Wolte ferner der Herrn Kayserlichen Bedencken darüber vernehmen.

Und ist denn erst wiederum zu den restituendis kommen in den Erb-Landen.

1649.
Nov.

DD. Sueci. Wiederholeten vorige vom Herrn Graffen geführte motiva, daß Ihre Kayserliche Majestät sich ratione restituendorum in Ihren Erb-Landen an keine gewisse Reccessus oder terminos binden lassen könnten, sondern einem jeden, so sich gebührend angäbe, und seine präntension justificirte, ohne dem Recht wiederfahren lassen wolten, im übrigen an dem §. Tandem omnes &c. und dem Præliminar-Schluß-Recess sich haltend ic. Nun wären Sie Schwedische eben so wenig der Meinung aus selbigem §. und Recess zuschreiten, suchten nur dessen effectu, insonderheit da man anjeho in Executione begriffen, begehreten also nochmaln Terminum, dann Ihre Kayserliche Majestät eben sowohl als die Stände zur restitution verbunden.

1649.
Nov.

Herr Graff; Vernehme gern, daß die Herrn Schwedische bey dem §. Tandem omnes &c. und Præliminar-Vergleich zu bleiben gemeyn, repetebat priora, daß Ihre Kayserliche Majestät einem jeden, so sich nur recht angebe und darzu befugt, zu dem Seinigen verhelffen wolten; Hätte aber jüngst vermeldt, daß theils Sachen propter liquidationes und sonst der Beschaffenheit, daß die Execuciones darüber noch nicht vollstreckt werden können, theils hätten sich nicht recht angeben, begehrete nochmaln, man wolte sich doch damit länger nicht vergeblich auffhalten, es meritirten die Sachen den Auffenthalt nicht, dann noch etwan 3. oder 4. seyn möchten, welche noch nicht restituirt, aus Ursachen, daß sich dieselbe nicht debito loco, wie vorbedeut, angemeldt. Den Raginschen Erben competirte keine restitutio &c. Und seynd darüber die Restituendi durchgangen, dabey theils erkannte Kayserliche Mandata & Decreta, sonderlich wegen der von Schdnach, Graff Hoditz, und anderer Restitution abgeleien, davon Copia den Herrn Schwedischen zugestellt worden: Und könnten auch die übrige, so vermdg Frieden-Schluß fähig, in specie der Graff Würby und Ddowalski, der general Amnestie genieffen.

DD. Sueci; Sie wären aber dardurch der Restitution nicht versichert, quando solche geschehen solte, wolten den Kayserlichen selbst, wie Sie solche assureiren wolten, heimstellen.

Herr Graff Ihrer Kayserlichen Majestät Hand und Siegel beym Frieden-Schluß wäre Versicherung, und dero zu trauen.

Und als darüber pro & contra discurrett, und Herr Graff um endliche Erklärung, und daß die Herrn Schweden doch davon weiter nicht moviren wolten, angebrungen, haben die Herrn Schwedischen diesen Punct abermaln doch ad referendum angenommen.

Ferner ist zu der Stadt und Crayß Eger kommen, da die Herrn Schwedische nochmaln einige rationes für sich movirt, nemlich daß die eine Reichs Stadt und für sich das Dominium directum hätte, dann in dem Pfand-Brieffe Ihre ausdrücklich das Jus reluendi vorbehalten, müsse daher selbige auch gleich anderen Reichs Städten des Frieden-Schlusses und Jahrs 24. genieffen.

Herr Graff hat darauf geantwortet: Die Reluicio wäre allein in dem Pfand-Brieff Imperatoris Ludovici vorbehalten, Ihre Kayserliche Majestät wären Dominus directus, über 300. Jahren in possessione, und hieltens daher Ihren Erb-Landen gleich, würden sich auch kein neues von der Disposition des Frieden-Schlusses machen lassen, begehrete hierüber doch weiter nicht zu disputiren.

DD. Sueci. Das Jus perpetuæ reluicionis wäre in dem contractu pignoratio ausdrücklich reservirt, könnte also Kayserliche Majestät als Rex Boemix nicht directus Dominus seyn.

Nach allerseits weiter angeführten motivis DD. Sueci. Um ferner Disputat

1649. putat zuvermeyden, weils beyderseits rationes wären, sähen nichts bessers, als daß
Nov. Herr Graff ins Mittel greiffen und ein Expediens vorschlagen wolle.

1649.
Nov.

Herr Graff vermeynte das beste Mittel zuseyn, daß man weiter davon nichts
movirte.

Nach diesem ist zu den Restituendis im Reich kommen, da der Herr Graff er-
wehnt, das die Herrn Kayserlichen selbige bey der Stände Conclusis allerdings be-
wenden ließen, massen im Præliminar Vergleich denselben die Cognition absolute
ohne jemandens Widersprechen anheim geben.

DD. Sueci. Sie hätten dißfals mit den Herrn Kayserlichen nichts zu tracti-
ren, sondern den Ständen allein, welcher von Ihnen, Schwedischen, den Haupt-Recess
zu ferner Vergleichung annähmen und examinirten.

Herr Graff: Müste darüber die Herrn Kayserlichen vernehmen, denen hätten die
Ständ die Handlung in die Hand geben, und wäre Er von diesen beyden auch zu fer-
ner Vergleichung des Haupt Recesss ersucht worden.

DD. Sueci, priora, und wann Herr Graff nomine statuum mit Ihnen die
Listam durchgehen wolte, könnte man fortfahren.

Herr Graff lasse dabey bewenden, was die Ständ geschlossen; Und seyn dar-
auf die Restituenda abgelesen, wobey die Herrn Schwedischen vermeynet, daß no-
mina partium cum specificatione causæ, absque decisione dem Recceslu einzuj-
verleiben.

Primus Terminus.

Bei diesem Termino, verbliebe wegen der Unter Pfalz es bey Ausfertigung
des Schreiben an Thur. Pfalz zu Heidelberg, Ober-Pfalz wollen die Herrn Schweden
ausgesetzt haben.

Sulzbachische Sach wäre ad primum terminum zu redigiren, zu erörtern
und zu exequiren.

Nürnberg contra Postmeister könnten die Herrn Schwedische dergestalt nicht lassen,
die Stadt würden auch nicht zugeben.

Herr Graff hat das hohe Kayserliche Regale wegen der Posten dagegen ange-
führt, und daß Ihre Majestät nicht eingreifen lassen würden.

DD. Sueci. Dem hohen Kayserlichen Regali würde dardurch nichts benom-
men, man könnte den Städien die Unter-Posten bestellen lassen, der Ständ, sonderlich
der Städt, hohes interesse seye hierunter, und werden es solche ausführen.

Secundus Terminus.

Ist die Schwarzenburgische Sach vom Herrn Graffen erinnert worden, daß sel-
bige auf einen Reichs-Tag oder ad tres menses der Wichtigkeit nach zu setzen.

Ulm wegen Holzheim; Ist vom Herrn Graffen remonstrirt, und den Herrn
Schweden beliebt worden, daß bemeldte Pfarr Holzheim, als zu den Oesterreichischen
Landen gehörig, der Disposition der Erb-Landen unterworfen, in dem zwischen den
Oesterreichischen Landen kein Unterscheid zu machen, und also davon weiter allhie nichts
zu moviren, ausgenommen den Land-Zoll.

29992

Tertius

1649.
Nov.

Tertius Terminus.

1649.
Nov.

Bei der Obdenburgischen Sache machten die Herren Schweden groß Bedenken, könnten doch geschehen lassen, daß selbige gleich dem Friedens-Schluß mit den Worten: Executioni mandetur, dem Recessui inseriret würde.

Ratione Hildesheim hat Herr Graff injustitiam impetitionis movirt.

Und haben diesennach die Herren Schweden erwehnet, daß die bereits decisa & executata weniger nicht dem Recessui, pro majori securitate, inserirt werden müßten.

Und als demnächst der §. Reccessus Casarei: Ob denn auch ic. verlesen worden, nemlich daß die Evacuatio & Exauctoratio, wann gleich ein oder ander Casus in suo termino so gleich nicht richtig gemacht werden könnte, darum nicht suspendirt werden sollte, haben die Herren Schweden demselben widersprochen, mit Anhang, die restituenda wären causa belli, müßten obgemeldtem Puncto Evacuacionis & Exauctoracionis vorgehen, und seye eben dasjenige, was so lang disputirt.

Herr Graff: Die Stände hätten contrarium geschlossen, nemlich, daß die restituenda daran nicht zu binden.

Dni Sueci: fundirten sich auf dem Frieden-Schluß in specie §. Restitutione autem &c. und den Præliminar-Recess.

Herr Graff: Wann es sich dann etwan an einem geringen Ding stossen sollte, ob dann deswegen das ganze Haupt-Wesen aufzuziehen?

Dni Sueci: Man sollte allein das factum possessionis Anni 24. ansehen, und darnach verfahren; In puncto Amnestiæ, wann sich einer lædirt zu seyn vermeynte, wäre das petitorium bevor.

Herr Graff hat das gar für eine beschwerlich und nicht zulängliche Sache geacht, und daß die Herren Kayserlichen und Stände darzu nicht verstehen würden.

N. V.

TERTIUS CONGRESSUS,

In adibus Dn. Comitum à Fürstenberg inter Dn. Præsidentem Erskain, Dn. Baronem Oxenstiern, & Dn. Comitum à Fürstenberg.

Sonnabends, den 17. Novembr.
1649. hora nona.

Anfänglich bedanckten sich die Herren Königlich Schwedische, daß der Herr Graff diesen Congress abermahls belieben wollen; entschuldigten sich dabey, daß sie gestern in den Conferenzen daher nicht continuiren können, weil man mit den Ständen den punctum Restitutionis durchgangen hätte. Immittels wäre des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten, das von dem Herrn Graffen aufgesetzte Procemium des Haupt-Recessus vorgetragen worden, und weil Se. Fürstliche Durchlauchten hieraus mit den Ständen communiciret, auch die Herrn Stände auf dasjenige, worauf der Præliminar-Recess sich beziehen

1649. ziehen thut, gern inseriren sehen, als wäre hinwieder ein ander project abgefasst, 1649.
 NOV. so hiemit übergeben worden. NOV.

Sonsten hätten *Se. Fürstliche Durchlauchten* aus jüngst gehaltenem *Protocoll* gesehen, daß der Herr *Graff* der *Herren Kayserlichen* resolution dahin erdffnet, daß nemlich *Ihre Kayserliche Majestät* *ratione restitutionis* in den *Erb-Landen*, bey dem *§. Tandem omnes*, allerdings verbleiben, insonderheit, was *ratione nuperrimi belli* ein und andern entzogen, ohnsehlbar restituiren, jedoch hiinnen keinen gewissen *terminum præscribiret* haben wolten.

Nun vernehmen *zwar Se. Fürstliche Durchlauchten* solche resolution, mit allem *Danck*, wolten auch ihres *Orts* ebenmäßig bey dem *§. Tandem omnes*, jedoch solcher *Gestalt* verbleiben, daß auch der effect darauf erfolgen möchte, zu welchem Ende denn nöthig wäre gewisse *terminos restitutionis* zu setzen, so *Ihro Kayserliche Majestät* verhoffentlich nicht *difficultiren* würden, weil Sie sich zur restitution selbstn bereits verstanden hätten.

Der Herr *Graff* von *Fürstenberg* recapitulirte hierauf diese proposition, und sonderlich was *ratione Terminorum* angeführet worden, berichtete hingegen die *Ursachen*, warum man dieselbe, an *Seiten Ihrer Kayserl. Majestät* nicht admittiren könne;

1) Weil die *Restitutiones* in den *Erb-Landen* mehrentheils also beschaffen, daß sie auf *liquidation* bestünden, welche in den gesetzten *Terminen* vielleicht nicht möchte abzurichten seyn.

2) Wäre *Ihre Kayserliche Majestät* die *Restitution* in den *Erb-Landen*, und derselben *Execution* zu freyen *Handen* in dem *Frieden Schluß* anheim gegeben, und gienge der *§. Restitutions facta* in *Artic. 16. Instrumenti Pacis*, die *Stände* allein an; daß also *Ihre Kayserliche Majestät* sich disfalls zu gewissen *Terminen* nicht verbinden lassen könnten.

3) So hätten *Ihre Kayserliche Majestät* auch bereits diejenigen, welche sich ordentlich angegeben, restituiret, und deswegen noch fernere *Decreta* ergehen lassen wie in *causa* des *Graffen* von *Hoditz*, und der *Herren* von *Schönaich* geschehen, welche der Herr *Graff* verlesen, und den *Herren* *Königlich Schwedischen* schriftlich communiciret hat: Und weil solcher *Gestalt* nicht viel mehr zu restituiren übrig seyn, deren egliche auch wohl gar wegen der *Böhmischen Unruhe* deposcediret seyn würden, imittelst aber *Ihre Kayserliche Majestät* sich disfalls dem *Friedens-Schluß* gemäß *bisher* bezeiget hätten, auch noch ferner zu thun erbdthig wären: so wisse man nicht, wie *Ihre Kayserliche Majestät*, *contra Instrumentum Pacis*, weiter zu obligiren.

Domini Sueci replicirten: Sie hätten die geschehene *Restitution* gerne vernommen; bedanckten sich auch wegen *communication* der ergangenen *Decretorum*; Was aber die angeführte *Rationes* betreffe, warum man an *Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät* in *Restitutionibus hæreditariis* keine *Terminos* leyden wolle, so hätte man derselben *Fundament* summarie dahin verstanden, weil *Ihre Majestät* disfalls die *freye Hand* hätten, und der *§. Restitutions facta &c.* die *Stände* allein concerniren thäte.

Nun wüßte man aber wohl, daß in diesem *Spho* *Ihre Kayserliche Majestät* den *Ständen* nicht könnten separiret werden, weil Derselben nicht allein die *Restitution* in den *Erb-Landen*, sondern auch im ganzen *Reich* die *Friedens Execution* zu befördern, obliege: Und wiewohl die *Herren Kayserlichen* aus gedachtem *Spho* dergleichen *Verstand* nehmen möchten, so würden doch die *Herren Stände* selbst *contradictoren*.

1649. ren, und dahero um Verhütung Weitläufigkeit besser seyn, hievon nicht zu gedencken. 1649.
 NOV. Inmittelst aber müste man wegen der Restitution nichts destoweniger versichert seyn: NOV.

Dnus Comes: der Friede wäre Versicherung genug.

Dni Sueci: Es wäre aber bishero auf diese Versicherung wenig erfolgt.

Herr Graff: Die Ursache sey diese, daß sie sich theils gar nicht, theils aber nicht competenti loco angeben.

Dni Sueci. Man hätte sich freylich theils selbst, (als Revenhüller,) theils auch durch Hinschickung der Memorialen angemeldet, es wäre aber jederzeit nur dilatorische resolution, wie sonderlich in Herr Revenhüllers Sache zu sehen, gegeben worden.

Herr Graff: Was Revenhüllers Restitution betreffen, wäre der Mangel allein darin, daß Ihre Kayserliche Majestät selber bishero nicht an Hoffe gewesen, andere aber, die nur ihre Memorialen hingeschicket, hätten dahero nicht restituiret werden können, weil nöthig wäre, daß ein jeder selbst allda erscheinen, und sein jus deduciren müste: Denen übrigen Restituendis, als zuörderst den Graff Würby, wolten Ihre Kayserliche Majestät die im Frieden gesetzte Amnestiam gemessen lassen.

NB. Die Matschinsische Gebrüdere, gehdreten unter den §. Tandem omnes: Mit dem Graffen von Altheim hätte es solche Beschaffenheit wie man hievor erwehnet, und würde dessen Restitutio nicht wohl zu begehren seyn;

Den Obristen Obowalsky aber belangend, so würde er von dem Herrn General-Lieutenant Duc di Amalfi zum Ueberfluß wohl eine Versicherung auf seine Person haben können, wenn er sich nur allhier angeben. Und weil solcher Gestalt nur noch drey Casus, als, des Obristen Meyers, Obristen Kinsky, und Wengel und Georg Kamecky übrig wären; so könnte man wegen derselben ja nicht neue Versicherung begehren.

Dni Sueci: Man hätte gnugsame Rationes warum man solche Versicherung auf die gesetzte Termine einrichten müssen. Weil in dem Friedens-Schluss enthalten, daß nach dessen Ratification, innerhalb zweyen Monathen alles restituiret werden sollte, welches aber bis dato noch nicht geschehen, und also der effect des Friedens noch nicht adimpliret worden, deswegen man denn nunmehr sich besser versichern müste.

Herr Graff; repetirte nochmalen, daß die Ursach der bisherigen Verzögerung allein wäre, daß sich die Restituendi nicht gehdriger Orten angeben, und weil Ihre Kayserliche Majestät, wie gemeldet, bereits eßliche restituiret, auch noch weiters dergleichen zu thun Willens wären, so könnte man jedoch, auf den Fall es nicht geschehe, durch Schreiben weitere Erinnerung thun, und alsdenn den effect erfahren. Man würde ja nicht haben wollen, daß der Kayser allemahl, wenn eine Restitution geschehen, selber herüber kommen, und eine Quitung begehren sollte;

Dieses letztere haben die Herren Königl. Schwedische ziemlich empfunden, und replicireten, weil man allhie amicabili modo tractirte, so möchte man solche anzügliche Reden nicht gebrauchen, weil man dieselbe sonsten auch wohl finden könnte: Königl. Schwedischer Seiten hätte man in diesem Restitutions-Werk das gethan, was die Restituendi gesuchet, auch deswegen bishero in den Conferenzen rationes gegeben, dahero man hoffen wolte, man würde ihnen mit dergleichen hinweg begehren.

Herr

1649.
Nov.

Herr Graff replicirte, er hätte dieses auffer einiger niedrigen intention ge-
redet, und weil man nemlich gedacht hätte, Ihm Commission aufzutragen, denen Herrn
Kaysertlichen die eingelangte Memorialen wegen gesuchter Restitution in den Erb-
Landen zu überbringen, damit sie dieselbe alsdenn weiters nach Hoff überschicken, und
dabey das Werk recommendiren möchten, so hätte er diesen Vorschlag zu vollziehen,
wolle dabey nicht unterlassen, Ihrer Kayserlichen Majestät alle Sachen gleichfalls
zu recommendiren. Inmittelst wolte man hoffen, Sr. Fürstliche Durchlauchten
würden ratione der gesetzten Terminorum, in Ihre Kayserliche Majestät nicht drin-
gen, sondern damit zufrieden seyn, daß gleichwie Ihre Kayserliche Majestät den §. Tan-
dem omnes, Ihrer Königl. Majestät zu Schweden allein zu Ehren, in das Instru-
mentum Pacis hätten inseriren lassen, Sie auch also demselben in etwas bereits wirk-
lich nachgelebet, und es noch weiter zu thun geneigt wären. Wie man denn desfalls
um Sr. Fürstlichen Durchlauchten resolution gebeten haben wolte, es ratione der
Erb-Landen, bey dem Instrumento Pacis bleiben zu lassen. damit man hiernächst zur
Abhandlung der andern Sachen schreiten könnte, weil doch die Herren Kayserlichen sich
darauf weiter nicht erklären würden.

1649.
Nov.

Dni Sueci erbotben sich, Sr. Fürstlichen Durchlauchten dieses alles zu hinter-
bringen, und dem Herrn Graffen die Erklärung darauf wissen zu lassen. Fragten hier-
nächst, wie es mit Eger wäre:

Herr Graff: Es bliebe bey den Erb-Landen.

Dni Sueci: Hätten zwar des Herrn Graffen hiebevör angeführte Rationes
dahin eingenommen. 1) Weil gedachte Stadt eglische Privilegia vom Könige in
Böhmen empfangen. 2) Tempore oppignorationis auch nur ein Patrimonial-
Gut gewesen. Also schliesse der Herr Graff, es müste mit zu den Erb-Landen gehö-
ren. Nun sey aber solches aus dem angezogenen §. Quoad oppignorationes
verf. §. Articuli 5ti Instrumenti Pacis nicht zu sehen. Man hätte hiebevör sowohl
von den Herren Kayserlichen als von dem Herrn Graffen selbst verstanden, daß es
nur eine Pfand-Stadt wäre, daher könnte sie ja nicht unter die Erb-Länder gerechnet
werden. Aus vorgemeldetem §. aber würde man veranlasset zu fragen, wer denn Di-
rectus Dominus über Eger wäre?

Herr Graff: Ihre Kayserliche Majestät.

Dni Sueci: Nein, das wäre der Magistrat daselbst, denn die Stadt hätte ihre
das jus perpetuæ Reluicionis vorbehalten.

Herr Graff: das jus Reluicionis extendire sich nicht weiter als ad tempo-
ra Ludovici, weil in einer Verschreibung, nur dessen Person allein, ratione Re-
luicionis, und nicht dabey gedacht würde, daß dessen Successores auch dazu ge-
halten seyn solten. Wie er denn solches Schreiben ausdrücklich verlesen.

Dni Sueci: Wenn selbige Worte also ausgeleget werden solten, so würde man
endlich auf diese Frage kommen: An posteri etiam ex Antecessorum pactis &
obligationibus teneantur? Weil aber in dem contractu pignoratitio das jus
perpetuæ Reluicionis ausdrücklich vorbehalten, so kan der Kayser, als Rex Bohe-
mia, nicht Directus Dominus seyn, und werden Sr. Fürstliche Durchlauchten auch
nicht darin consentiren, daß offtegedachte Stadt zum Königreich Böhmen gezogen
werde, weil über alle andere, für die Stadt militirende Rationes, noch dieses hin-
zukäme, daß desfalls nichts decisive in Instrumento Pacis gesetzet worden. Daher
weil die Königl. Majestät diese Quæstion nicht klärlich in Instrumento Pacis mit
der Kayserlichen Majestät decidirt, vielweniger werden Sr. Fürstl. Durchl. solche ein-
willigen. Deswegen man den Herrn Graffen ersucher haben wolte, weil man vor
beyden

1649.
Nov.

beyden Theilen in contradictionis terminis bishero geblieben, ob er nicht als ein Interponens, auf ein expediens, wie aus dieser Sache zu kommen, bedacht seyn möchte: Wiewohl nun der Herr Graff der Herren Kayserlichen Rationes hinwieder allegiret, daß nemlich 1) wie obgedacht, die Relutio allein ad tempora Ludovici zu verstehen. 2) Daß Ihre Kayserliche Majestät zwar die Stadt Eger, Unsere, und des Reichs liebe Getreue zc. nennet, solches aber die Stadt nicht zu ihrem Vortheil anzuziehen, weil die Schweizer ebenmäßiges Pradicatum von Ihre Kayserlichen Majestät empfangen, und dann die Stadt Eöln, von Ihre Chur-Fürstlichen Durchlauchten daselbst, Unsere, und des Heiligen Reichs Stadt genennet wird. 3) Da der König in Böhmen Macht gehabt, an Chur-Sachsen eßliche Stück zu versehen, diese auch nachgehends von Chur-Sachsen als Erb-Güter besessen, gebraucht, und darinnen alles, was sonst in Eigenthümlichen Gütern Rechts ist, zugelassen worden: Warum der Kayser nicht eben dasselbe als Dominus Directus hierin Macht haben sollte. 4) Auch von Chur-Sachsen selbst ratione restitutionis Exercitii Religionis, fast contra den Rath zu Eger, geschrieben worden (wie solches verlesen wird.)

1649.
Nov.

So replicirten doch hingegen die Herren Königlich Schwedischen, daß diese diversissima ratio, dann Kayserliche Majestät und Chur-Fürstliche Durchlauchten zu Eöln titulirte die Schweizer und Eölnischen, ohngeachtet sie nicht in Ihrem Zwang. Ferdinandus II. aber hatte die Egerischen in seinen Mächten alle Wege gehabt, und gäbe ihnen dennoch den gewöhnlichen Reichs-Städte-Titul. So hätte König Johann von Böhmen wohl Fug gehabt, die pignora hinwieder zu versehen, könnte es mit Eger auch thun. Sueci wolten sich mit dergleichen disputationibus nicht länger aufhalten. Wiederholten aber ihr voriges peticum, welches der Herr Graff auch über sich genommen, und darauf angefangen, den Ingress des puncti Restitutionis, aus der Herren Königlich Schwedischen und der Herren Kayserlichen Auffas, zu lesen.

Dni Sueci: Weil darinnen keine grosse differenz, möchte der Herr Graff, aus beyden, einen Auffas machen. Welches denn derselbe auch über sich genommen, und versprochen hat, mit den Ständen daraus zu communiciren, in der Hoffnung, wenn selbige damit zufrieden, daß die Herren Kayserlichen um so vielmehr consentiren werden. Fienge darauf an, die von den Ständen extrahirte differentien, zu verlesen.

Dni Sueci: wolten solches nicht admittiren, sondern berichteten, daß sie mit den Ständen deßfalls immediate, aus der Ursach tractiren wolten, weil die Herren Kayserlichen 1) denselben verbotzen, Sr. Fürstlichen Durchlauchten project anzunehmen. 2) Sie, die Herren Königlich Schwedische, den Ständen solches nachgehends immediate eingehändiget hätten.

Herr Graff repliciret, daß die Stände nicht allein den Herren Kayserlichen Vollmacht gegeben, in ihrer Sache mit zu negotiiren, sondern auch Ihn selbst ersuchet hätten, die Unterhandlung deswegen über sich zu nehmen.

Dni Sueci referirten, daß vorgestern die Stände bey ihnen gewesen, und unter andern gedacht hätten, daß sie den Herrn Graffen, wegen der interposition, ersuchen wolten, daferne nun solches geschehen, wäre man auf den Fall auch zufrieden, daß der Herr Graff in Restitutionibus Statuum negotiirte. Worauf derselbe denn die Caus nacheinander aus dem Kayserlichen project abgelesen; und wäre man anfangs, bey der Unter-Pfals, ratione literarum, an Chur-Fürstliche Durchlauchten zu Heydelberg einig; Ober-Pfals wurde außgesetzt; In den andern Casibus contra Chur-Bayern war man differrent, weil der Herr Graff vermeynte, daß selbige wol, und zwar dahero, außzulassen, weil in den meisten bereits
Kayser

1649.
Nov.

Kaiserliche Commission ergangen seyn solle, die Herren Königlich Schwedische aber hingegen einwendeten, daß es nicht seyn könnte. Hiernächst berichtete der Herr Graff, daß die Stände in den Gedanken wären, man solle in allen Casibus, nur die Restitutiones allein exprimiren, ejusdem causas aber hernach denen Commissionibus specificè inferiren.

1649.
Nov.

Dni Sueci: Sie hätten zwar eben dieses von den Herren Ständen auch verstanden, und wären ihre rationes diese, 1) weil sie nichts decisive sehen, 2) auch keine Commissarios ausdrücklich benennen wolten, weil selbige zuweilen mit interessiret seyn möchten. Es müste aber nothwendig bey einer jedwedem Restitution die Ursach vermeldet werden, weil oft in einem Casu unterschiedliche Restitutiones concurrirten: Königlich Schwedischer Seiten hätte man sonst mit Benennung der Commissarien ebenmäßig nicht, sondern nur damit, zu thun, daß die Commissiones exprimiret würden.

Herr Graff pergebat in lectione, und fragte, ob nicht die Pfalz-Sulzbachische Restitution in Imo termino solcher Gestalt zu sehen, wie er deswegen einen Aufsatz abgelesen.

Dni Sueci: begehrten desselben Communication, und wolten es immittelst ad ulteriorem deliberationem annehmen, bey denen übrigen Casibus, und zuörderst bey dem Post-Wesen erinnerten die Herren Königlich Schwedischen, daß es mit Befegung der Posten, in statu Anni 1624. bleiben müste.

Herr Graff replicirte, weil die Post Wesen mit den Gravaminibus nichts zu thun, Ihre Kaiserliche Majestät auch das Regale allein hätten, die Posten zu besetzen: So könnten die Herren Kaiserlichen ein solches nicht in dispute ziehen, vielweniger die Herren Stände darüber decidiren lassen. Verhofften danächst, daß Sr. Fürstliche Durchlauchten auch dabey acquiesciren würden.

Dni Sueci: Ihre Kaiserliche Majestät hätten zwar disfalls das supremum Regale, jedoch könnten den Städten in particulari hierinne keine gewisse Personen aufgedrungen werden, weil sie wegen ihrer eigenen Sicherheit ihnen mit gewissen Personen vigiliren müsten, und würde dadurch das Kaiserliche Regal nicht violiret: Indes hielt man davor, daß diese Quæstion, zu der Herren Stände und der Herren Kaiserlichen Entscheidung auszusetzen: Ihrer Seits aber würde man den Städten, um Verhütung aller besorgenden consequenzen, nicht abfallen.

Ad quæstionem de Civitatibus mixtis, vermeynten die Herren Königlich Schwedische, daß es wohl bey dem Instrumento Pacis bleiben müste: welches der Herr Graff mit den Herren Kaiserlichen weiters communiciren wolte, berichtete daneben, daß die Nachische Restitution ad tres Menses dahero gesetzt werden müste, weil die dazu benannte Commissarii vor der Zeit nicht wohl hinkommen, und von der Sache gnugsame cognition aufnehmen könnten.

Dni Sueci fragten: Warum Ihrer Chur-Fürstl. Durchlauchten zu Brandenburg nicht eben sowohl in dieser, als in der Edlmanischen Restitutions-Sache, die Commission aufgetragen worden?

Herr Graff vermeynte: Es wäre wegen der Religion geschehen, und daß daher Ihre Fürstliche Gnaden zu Braunschweig dazu benennet wäre:

Hiernächst wurde von der Oldenburgischen Zoll Sache contra Bremen geredet, und hielten die Herren Königlich Schwedische dafür, weil es res periculosa & litigiosa,

R r r

tigiosa,

1649. Nov. tigofa, zudem auch der Herr Graff von Oldenburg bereits am Kayserlichen Hoffe 1649. Nov. aufs neue um Execution angehalten, daß man allhie nichts darin decidiren, sondern pure setzen solte, quod Executioni mandari debeat. Womit der Herr Graff auch consentirte, und im übrigen sich erbot, mit den Ständen aus diesem allen zu communiciren.

Hierauf verlas der Herr Graff die in dem Kayserlichen project, in sine tertii termini, gesetzte Clausul, demnach aber, und vermeynte, ob selbige nicht also verbleiben könte:

Dni Sueci aber contradicirten, weil man eben von dieser Sache schon bey dem Præliminar-Recess disputiret hätte, zudem hätte man bey diesem Restitutions-Werck allein auf das factum possessionis in den terminis generalibus a quo, zu sehen: Welches man in denen dreyen terminis und dazu gelegten dreyen Monathen wohl würde decidiren können; Dathen im übrigen, der Herr Graff möchte sowohl den überreichten Ingress des Haupt-Recessus, als auch den Anfang des puncti Restitutionis, nach beyden projecten, einrichten, immittelst wolte man Sr. Fürstlichen Durchlauchten dieses alles referiren. Wozu sich denn auch der Herr Graff erbotthen. Und wurde darauf die Session aufgehoben; hernach aber in stando, von dem Herrn Graffen wegen Eger dasjenige wiederholet, was hie oben gemeldet. Ingleichen wiederholeten die Herren Königlichlichen ihr voriges Begehren, daß nehmlich der Herr Graff auf ein expediens bedacht seyn möchten, wie aus dieser Sache zu kommen. Und sind darauf von einander gangen.

N. VI.

CONFERENTIA IV.

Dienstags, den 22. Novembr.
1649.

In ædibus Domini Erskein.

Ist das bey voriger Conferenz von den Herrn Schwedischen dem Herrn Graffen zugestellte Projectum Exordii vorgenommen, worinnen die Herrn Kayserlichen die Clausulam wegen der Generalitäten zu diesem Convent habender Vollmacht difficultirten, aus Ursachen, daß der Friedens-Schluß Art. 16. ermeldte Generalität zu diesem Puncto Evacuationis & Exautorationis legitimirte, wäre also keiner weitem Vollmacht vonnöthen.

Dni Sueci haben zwar die Legitimation im Friedens-Schluß gestanden, anjeho ferner aber vermeldet, daß bey diesen Tractaten mehr Punkten concurrirten, darum einer absonderlichen Vollmacht, und folglich einer Ratification allerseits höchsten Principalen, von nöthen seyn würde.

Herr Graff hat die Vollmacht, und daß eine neue Ratification einzuholen, unndthig und vergeblich eracht. Worüber eine Weile pro & contra discurreret worden, und ein jeder bey seiner Meynung verblieben.

Wie imgleichen, wegen der Restituendorum in den Erblanden, die Herrn Schwedischen noch bey nächst vorigen Rationibus bestanden, und Versicherung haben wollen:

Ingleichen wegen der Stadt und Crantz Eger die vorhin mdvirtte Rationes wiederholet. Deme

1649. Nov. Dem Herr Graff mit obigen in vorhergehender Conferenz berührt, ten 1649. Nov. Gegen Rationibus und vorhin erwehnten Argumentis beaeget, darüber ein und anders hinc inde discurretet, aber ferner nichts geschlossen worden.

N. VII.

CONFERENTIA V.

Mittwoch den ^{1 Decemb.} ~~11 Novemb.~~ 1649.

In Aedibus Domini Erskein.

Herr Graff von Fürstenberg hat den Herrn Königlich Schwedischen einen Auf-
satz des Exordu eingehändiget, usque ad primum terminum restituendorum
eingerichtet.

Dni Sueci. Es müsten darin die Kayserlichen und Königlichischen Vollmachten
angezogen werden, dann ob zwar die Generalität in Instrumento Pacis qualifi-
ciret, so seye jedoch dieselbe nicht eigentlich benennet, und also nothwendig, daß man
wissen möge, welche Generalitäten von Ihren höchsten Principalen zu dieser Hand-
lung benennet und gevollmächtigt worden. Desgleichen müste das Wort, Son-
derlich, gleich den Formalibus disfalls in dem Præliminar- und endlichem Ver-
gleich verstanden werden.

Herr Graff. Die Herrn Kayserlichen hätten wegen der Vollmachten kein Be-
denken, weil aber der Art. 16. den General-Lieutenant qualificirte, so hielten
Sie eine andere Vollmacht überflüssig: Solten aber die übrige Geiändte, als Herr
Wolmar und Lindenplur, auch den Recess unterschreiben, auf solchen Fall würde die
Vollmacht von nöhten seyn.

Das Wort Sonderlich, gelte so viel alhier, als die disfalls im præliminar-Re-
cess gesetzte Formula, da die übrige Puncta auf weitere Richtigmachung ausgesetz-
ter, so anjeto in diesem Recess aber verglichen, folgen thäten.

Dni Sueci: Sie begehrten die Vollmacht nicht auszuwechsell, oder weiter zu
sehen, sondern blieben bey ihrer Meynung, daß sie die Vollmacht darum anziehen, we-
len im Frieden-Schluß die Generalität in specie und mit Nahmen nicht benennet.

Das Wort, Sonderlich, könten sie darum nicht passiren lassen, weil die For-
malia in dem Præliminar-Recess iisdem verbis nicht gesetzet wäen; Dann wann
die Herren Kayserlichen haben wolten, daß sie so punctuellement soichem nach koms-
men solten, gleich sie denn darzu auch erbietig seyn, so könten sie solch e Wörter im ge-
ringsten auch nicht ändern lassen, und zwar, so viel das Wort Unter demselben be-
trufft, diebe der Verstand des Præliminar-Recess.

Pro Extractu Protocolli
Meyer.

§. XIII.

Senfcl. er. Folgenden Montaa den 26. Nov. wur- gat Wolmar folgende Proposition that: Verlauf der
iffnen den den die Reichs Deputirte zu den Kayser- „Es wäre bekant, nachdem von denen Kd Handlung
Ständen den lichen Geiändien ei fordert, denen der Le- „niglich Schwedischen, der Stände Neij u mit den
früherigen tirtten 2 „tirtten Schweden.